

BEDINGUNGEN ZUR BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND

OBJEKTBEZOGENER TEIL: FÜR LEITUNGSANLAGEN

Der vorangehende „Allgemeine Teil“ ist Bestandteil dieser Bedingungen.

1. Änderungen oder Ergänzungen an Leitungen infolge Veränderung an der Strasse hat der jeweilige Leitungseigentümer auf eigene Kosten vorzunehmen.
2. Der jeweilige Leitungseigentümer haftet der Gemeinde oder Dritten gegenüber für alle allfälligen Schäden oder Unfälle, die infolge des Baues, des Betriebes oder des mangelhaften Unterhaltes der Anlage entstehen können.
3. Bei Querungen der Wasser- und Kanalisationsleitungen sind vorgängig die Gemeindebetriebe Ostermundigen (Tel. 031/930 11 11) zwecks weiteren Auflagen zu kontaktieren.
4. Das Unterfahren von alten Gussleitungen darf nur erfolgen, wenn das Teilstück im geöffneten Grabenbereich durch ein neues Rohrstück ersetzt wird. Dabei ist beidseitig der Grabenwände für ein genügendes Auflager zu sorgen.

Für die Behebung allfälliger Setzungen hat der jeweilige Leitungseigentümer aufzukommen. Das Tiefbauamt Ostermundigen ist berechtigt, nachträgliche Setzungen nach vorheriger Meldung an den Leitungseigentümer zu dessen Lasten beheben zu lassen. Dasselbe gilt bei nicht rechtzeitigem Einbau des provisorischen Belages.

5. Die horizontalen und vertikalen Abstände der neuen Anlage (Kabelblöcke, Rohrleitungen usw.) zu den bestehenden Leitungen sind nach der SIA Norm Nr. 205 und den Ergänzungen der Gemeindebetriebe Ostermundigen einzuhalten.
6. Diese Bedingungen finden sinngemäss Anwendung auf den Unterhalt der Leitungen. Für Strassenaufbrüche bei Leitungsreparaturen ist eine neue Bewilligung einzuholen.
7. Die Vorschriften für Grabarbeiten in öffentlichem Grund sind strikte einzuhalten.

TIEFBAUAMT OSTERMUNDIGEN